Beschlussvorlage AWB

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck AWB

Werkausschuss
am 23.11.2026
TOP öffentlich

Abfallwirtschaftsbetrieb

Aktenzeichen: AWB-8700-3/2

29.10.2026

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstenfeldbruck; 2. Änderungssatzung

Anlage(n):
2. Änderungssatzung zur AbfGS

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, die beiliegende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstenfeldbruck (Abfallgebührensatzung – AbfGS-) zu beschließen.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Für die Anlieferung von Abfällen auf der landkreiseigenen Deponie Jesenwang werden die Gebühren bislang nachträglich durch Gebührenbescheid festgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung werden die Gebühren frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

In der Praxis erhält der Anlieferer vor Ort einen Wiegebeleg, dessen Zweitexemplar digital an die AWB-Verwaltung übermittelt wird. Aus wirtschaftlichen und arbeitsökonomischen Gründen werden die Gebührenbescheide von der AWB-Verwaltung derzeit einmal monatlich gebündelt erstellt und versandt (sogenannte Sammelrechnung).

In der Vergangenheit kam es wiederholt zu Zahlungsverzögerungen und Zahlungsausfällen. Die Beitreibung offener Forderungen verursacht durch Erinnerungen, Mahnungen und gegebenenfalls Vollstreckungsverfahren einen erheblichen Verwaltungsaufwand, insbesondere auch bei geringfügigen Gebührenforderungen.

Um diesen Aufwand künftig zu reduzieren und Zahlungsausfälle möglichst zu vermeiden, sollen die Gebühren grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Anlieferung vor Ort festgesetzt und bezahlt werden. Die Bezahlung erfolgt bar oder mittels eines zugelassenen kartengestützten Zahlungsverfahrens.

Für Anlieferer mit nachgewiesen zuverlässigem Zahlungsverhalten soll auf vorherigen Antrag weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Gebühren monatlich gesammelt durch Gebührenbescheid festsetzen zu lassen und anschließend zu überweisen.

Zur Umsetzung dieser Änderung ist eine entsprechende Ergänzung der Abfallgebührensatzung erforderlich. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, folgenden neuen Absatz 4a in § 6 der Abfallgebührensatzung einzufügen. Die Änderung betrifft ausschließlich das Verfahren zur Festsetzung und Entrichtung der Gebühren; die Höhe der Gebühren bleibt hiervon unberührt:

„(4a) [1] Abweichend von Absatz 4 werden die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der landkreiseigenen Deponie Jesenwang gemäß § 4 Abs. 15 unmittelbar im Anschluss an die Übergabe der Abfälle vor Ort durch Gebührenbescheid festgesetzt. [2] Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig und sind vor dem Verlassen der Deponie in bar oder mit einem vom Landkreis zugelassenen kartengestützten Zahlungsverfahren zu entrichten.

[3] Der Landkreis kann auf vorherigen Antrag in Textform zulassen, dass die Gebühren für die einzelnen Anlieferungen zunächst anhand der Lieferscheine erfasst und zu einem späteren Zeitpunkt zusammengefasst durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. [4] Die Festsetzung der Gebühren durch Gebührenbescheid in den Fällen des Satzes 3 erfolgt nur, wenn der Landkreis den Antrag positiv beschieden und die Gestattung nicht widerrufen hat. [5] In den Fällen des Satzes 3 werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

[6] Die Gestattung kann mit Wirkung für künftige Anlieferungen widerrufen werden, wenn Gebühren wiederholt nicht fristgerecht entrichtet werden oder konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Zahlung der Gebühren gefährdet ist. [7] Nach Wirksamwerden des Widerrufs gelten für weitere Anlieferungen wieder die Sätze 1 und 2.“

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:
Herrn Jakob Drexler

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderungssatzung betrifft eine gesetzliche Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis gemäß Art. 3 Abs. 1 BayAbfG.

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag

Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag